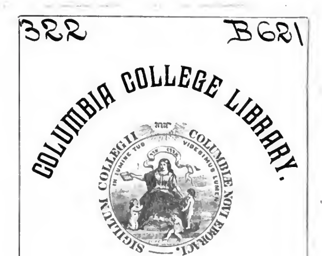

COLUMBIA LIBRARIES OFFSITE
CU56695063
322 B621
Geschichte des recht
322-B621


828 Broadway
NEW-YORK.





Geschichte des Rechts

der

religiösen Bekenntnißfreiheit.

Ein öffentlicher Vortrag

von

Dr. Bluntschli,
Geh. Rath und Professor in Heidelberg.

Elberfeld, 1867.
Verlag von R. L. Friderichs.

Gedruckt bei R. L. Friderichs u. Comp. in Elberfeld.

Seitdem verschiedene Religionen einander bekämpfen und seitdem es innerhalb einer Religion verschiedene Bekenntnißformen derselben gibt, ist an den Staat die ernste Frage des *Bekenntnißzwangs* oder der *Bekenntnißfreiheit*, das heißt, die Frage herangetreten, sollen die Staaten ihre Autorität und ihre Gewalt für ein bestimmtes religiöses Bekenntniß einsetzen und die Unterthanen zu demselben nöthigen, oder sollen sie ihren Bürgern religiöse Freiheit gewähren? Das heutige Rechtsbewußtsein der civilisirten Welt entscheidet sich fast einstimmig und ohne Bedenken, für das Recht der Bekenntnißfreiheit. Aber während vieler Jahrhunderte hat früher die christliche Welt den Bekenntnißzwang wie eine heilige Pflicht mit grausamer Strenge geübt. Nur ganz langsam und spät erst hat sich die fruchtbare Rechtswahrheit erst Duldung, dann volle Geltung erobert, daß es ein natürliches Recht des Menschen sei, wahr zu sein vor Gott und Gott nach seinem Gewissen zu verehren. Während einer ungleich längeren Periode wurden die Menschen, unter der Androhung der schwersten Strafen gezwungen, einen Glauben zu bekennen, welcher vielleicht ihrem Herzen fremd war, und wurden die Anderen als Verbrecher verfolgt, welche andere Vorstellungen hatten von Gott und göttlichen Dingen, als vorgeschrieben war.

In der Geschichte der Bekenntnißfreiheit heben sich die lichtvollen und erfreulichen Bilder von einem sehr dunkeln und traurigen Grunde ab. Wenn wir uns auch der Siege des modernen Princips der Bekenntnißfreiheit erfreuen, so wird diese Freude doch durch die Trauer um die zahlreichen Opfer gedämpft, welche während des vielhundertjährigen Kirchenzwangs gefallen sind. Der stolze Menschengeist, welcher endlich jene Wahrheit erkannt hat, kann sich daher eines beschämenden Gefühls nicht erwehren, im Gedanken an seine schweren und furchtbaren Verirrungen während so langer Zeit. Die Betrachtung dieser Rechtsentwicklung führt uns auf die Höhen und in die Tiefen des Menschenlebens. Das natürliche Recht und das Christenthum, der römische Rechtssinn und das germanische Freiheitsgefühl scheinen alle die Bekenntnißfreiheit zu fordern. Dennoch ist der Bekenntnißzwang zum herrschenden Gesetz der romanisch-germanischen Christenheit geworden und hat über ein Jahrtausend fast unbestritten geherrscht. Wie erklärt sich diese scheinbar so unnatürliche und unerwartete Entwicklung?

In der That kein Menschenrecht scheint natürlicher und keines heiliger, als das Recht des Individuums, welches sich zu Gott wendet, wahr zu sein vor Gott. Die Menschen schreiben ihrem Gotte alle die besten Eigenschaften, welche sie in der eigenen Natur finden, in höchster Vollkommenheit zu, sie sehen in ihm die ewige Wahrheit, die Allwissenheit, die Allmacht. Der religiöse Mensch leitet Alles Gute, was in ihm ist, von der Güte Gottes ab. Einem Menschen zumuthen, daß er seinen Glauben verläugne und einen Glauben bekenne, der ihm fremd ist, das heißt, von ihm fordern, daß er in dem Augenblick lüge, in welchem seine Seele sich dem Strahle der ewigen Wahrheit eröffnen möchte, das heißt fordern, daß er als ein Heuchler vor Gott trete, der alle Heuchelei durchschaut und

verurtheilt. Ein Gesetz, das sich zwischen den Menschen und seinen Gott stellt und jenen zwingen will, wider sein Gewissen zu handeln, das bringt den Menschen in die furchtbare Wahl, entweder seinen religiösen Glauben zu verleugnen und das Heiligthum seiner Seele zu verletzen, oder seine menschliche Existenz und seine Wohlfahrt Preis zu geben. Beachtet er die Mahnung seines Gewissens, so droht ihm das Martyrium; folgt er dem Staatsgebot, so verliert er seinen Seelenfrieden und die Achtung vor sich selbst. Gerade die religiösen, die charakterfesten und die aufrichtigen Menschen werden durch diese Alternative am gefährlichsten bedroht. Die Gleichgültigen, die Schwachen, die Heuchler wissen der Strafe dieses Gesetzes auszuweichen, und spotten seiner Macht, indem sie sich zum Schein vor ihr beugen. Das Gesetz des Glaubenszwangs schreckt nicht die schlechten, aber es bedroht die edelsten Naturen in ihrer Ehre und ihrer Sicherheit, und doch ist es die Aufgabe der natürlichen Rechtsordnung ihre Ehre und Sicherheit zu schützen.

Die tiefe Quelle der Bekenntnißfreiheit ist die Glaubensfreiheit, denn das Bekenntniß ist nur die Aeußerung des Glaubens, der in der Seele lebt. Für diese Glaubensfreiheit hat nun Gott selber gesorgt, indem er das innere Geistesleben des Menschen mit der schützenden Hülle des Körpers umgeben hat. Die Menschen sehen einander nicht in das innere Heiligthum ihrer Gefühle und Gedanken hinein, und haben daher auch die Macht nicht, den Glauben der Einzelnen zu beherrschen. Sie können glücklicherweise hier keinen unmittelbaren Zwang üben. Könnten sie es, sie hätten es sicher gethan. Aber dem Glaubenszwang sind natürliche Schranken gesetzt, über die er nicht hinweg kommt. Die Glaubensfreiheit ist daher durch die Menschennatur selber gewährleistet. Der stille, geheimnißvolle Verkehr des Individualgeistes mit Gott ist gegen die

unverständige und anmaßliche Einmischung der Staatsgewalt dadurch geschützt, daß der Staat keinen Einblick hat in das innere Seelenleben, und keine Mittel, die Gefühle und Gedanken nach seiner Willkür umzubilden. Die Glaubensfreiheit ist daher kein Rechtsbegriff, denn sie bedarf des menschlichen Rechtsschutzes überall nicht.

Die Möglichkeit einer Einwirkung der Menschen von außen her beginnt erst, wenn der bisher innere Glaube in Worten und Werken eine äußere Gestalt gewinnt. Von da an kann die Frage aufgeworfen werden, nicht ob ein bestimmter Glaube, wohl aber ob das Bekenntniß eines bestimmten Glaubens erlaubt oder nothwendig sei. Die Frage der Bekenntnißfreiheit oder des Bekenntnißzwangs ist daher zur Rechtsfrage geworden, worüber sich Kirchen- und Staatsmänner, Theologen und Juristen seit Jahrhunderten gestritten haben und heute noch streiten.

Man sollte meinen, der Schluß aus der naturnothwendigen Glaubensfreiheit auf die unentbehrliche Bekenntnißfreiheit sei selbstverständlich, denn diese ist offenbar nur die Wirkung jener als ihrer Ursache. Trotzdem wurde diese einfache Schlußfolgerung während ganzer Weltperioden fast einstimmig verworfen. In dieser langen Zeit wagte Niemand, die Pflicht des Menschen zu bestreiten, daß er aufrichtig und wahr sei in seinen Beziehungen zu Gott, aber Jedermann verkannte, daß diese Pflicht, nach dem schönen Ausdruck Vinets, auch das Recht der Wahrhaftigkeit begründe.

Keine andere Religion faßt das Verhältniß des Menschen zu Gott so innerlich und so geistig auf, wie das Christenthum, keine andere Religion lehnt entschiedener die Gewalt des Staates in Glaubenssachen ab, keine fordert lebhafter die

Wahrhaftigkeit in der Verehrung Gottes, als die christliche. Im vollsten Widerspruch mit der römisch-heidnischen Staatsreligion lehrte Jesus den Einen Gott „im Geist und in der Wahrheit anbeten". Weil er, nach der Meinung der Pharisäer und der Schriftgelehrten, die Gebote der alt-jüdischen Religion mißachtet und den Gott Jehovah „gelästert" habe, ward er vor dem heiligen Rathe auf Leben und Tod angeklagt und als ein Märtyrer seines Gottesglaubens hingerichtet. Wider die Juden und die Römer beriefen sich die ersten Christen fort und fort auf das heilige Recht der Glaubensfreiheit und der wahrhaftigen Gottesverehrung nach ihrem Gewissen.

Man sollte daher erwarten, daß der Geist und die Geschichte des Christenthums mit unwiderstehlichem Nachdruck zu dem großen Princip der Bekenntnißfreiheit gedrängt habe. Aber die Weltgeschichte bestätigt diese Erwartung nicht. Im Gegentheil, die grausamen Gesetze des Bekenntnißzwangs sind schon im byzantinisch-römischen Reiche vornehmlich durch den Einfluß der christlichen Kirche eingeführt worden, und während des ganzen Mittelalters hat die römische Kirche den weltlichen Machthabern die Verfolgung und Ausrottung aller Irrgläubigen zur Pflicht gemacht.

Nicht der Staat, die Kirche hat den gefährlichen Begriff der Häresie erfunden, und die Abweichung von dem orthodoxen Kirchenglauben zuerst als eine schwere Sünde, dann als ein strafbares Vergehen dargestellt. In den christlichen Klöstern und Schulen, anfangs im Orient, später im Occident, entsprang aus dem altjüdischen Religionseifer der neu-gläubige Fanatismus, und aus der eiteln und heftigen Rechthaberei der hellenischen Philosophen die Verdammungssucht der christlichen Dogmatiker. Das einmal behauptete Dogma wurde dann für die vollkommene, die unbestreitbare, die nothwendige Wahrheit

erklärt, und der vermeintlichen absoluten Wahrheit wurde die individuelle Wahrhaftigkeit geopfert. Schon bevor die christliche Religion die Anerkennung des römischen Staates erlangt hatte, fing der fanatische Mönchseifer an, wilde Verfolgungen gegen die Irrgläubigen auszuüben. In dem heiligen Augustin stellt sich die große Wendung am klarsten dar. In seiner frühern Lebenszeit, als er selber unter den kirchlich Verfolgten war, vertheidigte er mit Wärme die persönliche Glaubens- und Bekenntnißfreiheit. Aber als seine Partei zur herrschenden in der Kirche geworden war, da rief er die Hülfe des Kaisers und der kaiserlichen Beamten an, um die Andersgläubigen mit Gewalt zum Bekenntniß des Glaubens zu nöthigen, den er für den allein wahren hielt. Seine Lehre: „Dem herrschenden Irrthum gegenüber ist die Bekenntnißfreiheit, der herrschenden Wahrheit gegenüber ist der Bekenntnißzwang gerecht," leitete und erfüllte die ganze mittelalterliche Kirchenlehre. Die Ketzergerichte aller Zeit beriefen sich auf diesen sophistischen Gedanken und Viele ließen sich durch denselben täuschen, welche von Natur zur Duldung neigten. Am leichtesten wurden die kirchlichen Autoritäten von demselben verführt, denn sie vorzugsweise glaubten, im Besitz der „rechten Wahrheit" zu sein, die zu erhalten und auszubreiten ihre Pflicht sei.

Sogar heute noch findet der Bekenntnißzwang seine Vertreter voraus in den kirchlichen Autoritäten. Während heute die religiöse Bekenntnißfreiheit und sogar ihre Entwicklung zur Cultusfreiheit in den meisten civilisirten Ländern als ein Grundrecht verfassungsmäßig gewährleistet wird, hat noch neuestens die oberste Autorität der römisch-katholischen Kirche Papst Pius IX. in seiner Ansprache vom 8. Dezember 1864 „die Meinung, daß die Freiheit des Gewissens und der Culte ein allgemeines Menschenrecht und gesetzlich zu schützen sei, für irrthümlich, kirchen-

feindlich, den Seelen höchst verderblich, ja sogar nach dem Ausdrucke seines Vorgängers Gregor XVI. für Wahnsinn" erklärt.*)

Die Liebe zur Wahrheit und der Eifer für die Wahrheit ist der ideale Grund, aus dem beide Richtungen entsprungen sind. Sowohl die der Bekenntnißfreiheit, als die des Bekenntnißzwangs. Aber der Eifer schadete der Liebe, und die Leidenschaft lenkte vom richtigen Wege ab. Der spätere Bekenntnißzwang der römisch-christlichen Kirche ist das leidenschaftliche Verderbniß der ursprünglich behaupteten Bekenntnißfreiheit der ersten Christen. Vergeblich wendete man ein, daß jede herrschende Religionspartei ihren Glauben für den allein rechten halte, und daß daher das Princip des Bekenntnißzwangs auch gegen ihr Bekenntniß sich wenden könne, wenn ein anderes Bekenntniß zur Macht gelange. Sie fühlte sich sowohl der Wahrheit als der Macht allzu sicher, um diesem Bedenken nachzugeben, und soweit sie herrschte, auf den Zwang zu verzichten. Den inneren Widerspruch aber zwischen einer absoluten Wahrheit, welche die Wahrhaftigkeit unter den Menschen nicht duldet, bemerkte sie nicht oder ließ sich nicht durch denselben warnen.

Es ist das große Verdienst der Römer, zuerst das Recht auf die äußerlich erkennbaren Dinge beschränkt und von der

---

*) Allocutio: Haud timens erroneam illam fovere opinionem catholicae Ecclesiae animarumque soluti maxime exitialem a Gregorio XVI. Praedecessore nostro deliramentum appellatam, nimirum „libertatem conscientiae et cultuum esse proprium cujuscunque hominis jus, quod lege proclamari debet, in omni recte constituta societate." Und nochmals Verzeichniß der Irrthümer (Syllabus errorum) welche der Papst verdammt, Satz 15: „Liberum cuique homini est eam amplecti ac profiteri religionem, quam rationis lumine quis ductus veram putaverit."

Religion wie von der Moral gesondert zu haben. Der römische Staat ordnete wohl den öffentlichen Cultus der Götter, wie er das ganze Gesammtleben des Volkes bestimmte. Aber um die Religiosität und um den Glauben der Individuen kümmerte er sich nicht. Es fiel ihm nicht ein, ein rechtgläubiges Dogma seinen Bürgern aufzunöthigen. Die römischen Juristen sprachen sogar das große Princip aus: Vergehen gegen die Götter (die nicht zugleich Vergehen gegen die menschliche Rechtsordnung sind) sind der Sorge der Götter selber anheim gegeben; der Staat hat dieselben nicht zu bestrafen.*) Gegen andere Volksreligionen übten die Römer eine weitherzige staatsmännische Toleranz. Sie nahmen alle die fremden Götter bereitwillig in ihrem Pantheon auf und ließen sich nicht durch die mancherlei Widersprüche stören, in welche diese versammelten Götter unter einander gerathen mochten. Sie forderten von den unterworfenen Völkern nur, daß diese, soweit das Staatsrecht es für nöthig erklärte, bei Gelegenheit auch dem obersten Gotte Roms, dem capitolinischen Jupiter, äußere Ehrfurcht bezeigten. Was dieselben von Jupiter halten mochten, war den Römern rechtlich gleichgültig.

Aber zu einer festen Ausbildung des individuellen Rechts der Bekenntnißfreiheit haben es die Römer doch nicht gebracht. Sie wurden daran gehindert, weil sie nach antiker Art gewohnt waren, das Privatleben jederzeit den Rücksichten auf das Staatsleben unterzuordnen, *weil sie sich vorbehielten, von Staatswegen auch den Cultus zu beherrschen.*

Auch ihre liberale Duldsamkeit gegen andere Religionen brach in Stücke, als sie mit dem harten Trotz des monotheistischen Judenthums und dem die Welt umgestaltenden Princip des

*) **Tacitus** Ann. 1. 73. „Deorum injurias Diis curae."

Christenthums zusammenstieß. Der jüdische Staat, der sich wider die heidnische Herrschaft Roms empört hatte, wurde zerstört. Die Christengemeinden, welche sich über das römische Reich ausbreiteten, wurden von Zeit zu Zeit verfolgt. In den Christen sahen die Römer lange Zeit nur eine jüdische Sekte, die noch weniger Achtung verdiene, als die altgläubigen Juden, weil sie von dem Glauben ihrer Väter und ihrer Nation abgefallen sei. Aber auch die Christen wurden nicht so wohl um ihres Glaubens willen verfolgt, als deshalb, weil sie dem römischen Jupiter und den römischen Kaisern keine abgöttische Ehre bezeigen wollten, weil sie die römischen Eide nicht schwuren, weil sich Manche den Staatspflichten entzogen, weil die ganze alte Weltordnung durch die neue Weltreligion in Frage gestellt und bedroht zu sein schien. Nicht die religiösen, sondern die politischen Gründe waren dabei entscheidend.

Wir wissen, wie vergeblich die Anstrengung war, die alte unwirksam gewordene Volksreligion gegen das siegreiche Vordringen der neuen lebenskräftigen Christenreligion zu schützen. Als der Kaiser Constantin sich zuerst offen mit den christlichen Parteien verbündete, da erließ er zu Mailand im Jahre 313 das erste europäische Toleranzgesetz. Ausdrücklich wird darin die religiöse Bekenntnißfreiheit als ein natürliches Menschenrecht erklärt und Jedermann verstattet, den Gott zu verehren, zu dem seine Gesinnung ihn hinziehe. Heiden und Christen sollen dieselbe Freiheit haben, jede Partei in ihrer Weise zu dem göttlichen Wesen zu beten. Das von Constantin eingeführte Sonntagsfest sollte sogar an einem wöchentlich wiederkehrenden Feiertage die heidnischen Römer, welche dem Sonnengotte ihre Opfer und Gebete darbrachten, und die christlichen Römer, welche den unsichtbaren Christengott verehrten, andächtig verbinden. Der Kaiser selber wollte als Pontifex

Maximus die Oberleitung des heidnischen Cultus behalten und als oberster Bischof die Aufsicht über die christliche Kirche üben. Aber wir verdanken nicht den toleranten Gesetzen dieses Kaisers unsere heutige Rechtsbildung. Die beiden Gesetzessammlungen, welche später unter den rechtgläubigen Kaisern Theodosius und Justinian in Byzanz gemacht wurden, nahmen das Gesetz der Freiheit nicht auf. Das Justinianische Gesetzbuch hat der späteren europäischen Welt nur die strengen Strafgesetze überliefert, welche von den Nachfolgern Constantins wider die Häretiker erlassen wurden. Die christlichen Kaiser der Folgezeit betrachteten die staatlich gutgeheißene orthodoxe Kirchenlehre als eine religiöse Pflicht aller ihrer Unterthanen und die Glaubenseinheit als ein politisches Interesse von höchstem Werth. In der Abweichung von dem vorgeschriebenen Dogma sahen sie eine Auflehnung wider die Majestät Gottes und des Kaisers zugleich und daher ein strafwürdiges Verbrechen. Der antike Absolutismus des römischen Kaiserthums war in Constantinopel in eine orientalische Despotie ausgeartet, welche keine persönliche Freiheit mehr duldete. Kaum war das Christenthum völlig herrschend geworden in dem römischen Reiche, so wurde auch alle Häresie von Staatswegen verboten und verfolgt, und es siegte der Grundsatz des Bekenntnißzwangs.

Die Versammlungen der Andersgläubigen wurden verboten, ihre Kirchen geschlossen und zum Staatsschatz eingezogen; die Häretiker wurden mit Geldbußen, zuweilen sogar mit der Vermögensconfiscation bestraft; ihre Lehrer aus den Städten verwiesen auf das Land, zuweilen in ferne und unwirthliche Gegenden deportirt. Es wurde den Angehörigen verbotener Sekten ihr Erbrecht entzogen. Der heidnische Cultus wurde sogar mit der Todesstrafe bedroht, und ebenso christliche Sek-

tirer, wenn sie Unruhen unter dem Volke erregten. Nur der katholische Glaube und Cultus sollte in Zukunft Schutz und Förderung erhalten.

Die Kaiser setzten ihren Willen durch. Sie erreichten eine allgemeine Gleichförmigkeit in religiösen Dingen, die nur von Zeit zu Zeit durch dogmatische Kämpfe der Parteien unterbrochen, bald aber wieder hergestellt und neu befestigt ward. Die Einheit in Dogma und Cultus ward durchgeführt, wie die Einheit im Recht. Aber der orthodoxe Glaube ward auch zu starren Formeln verdichtet und das geistige Leben der Nation verkümmert. Das orthodoxe Christenthum der byzantinischen Periode bewahrte die Gesellschaft und den Staat nicht vor dem Untergang. Das ganze Reich verfiel einem langsamen Absterben.

Die christlichen Römer hatten also statt der Bekenntnißfreiheit den Bekenntnißzwang zum Gesetz der Welt gemacht, zu ihrem Verderben.

Unsere heutige Rechtsbildung ist zur Hälfte aus römischen, zur Hälfte aus germanischen Elementen zusammengefügt. Wie verhielten sich denn die Germanen zu der großen Frage?

Die alten Germanen schätzten, wie wir wissen, die Staatseinheit nicht so hoch, wie die persönliche Freiheit. Sie waren daher nicht so leicht wie die Römer mit der Behauptung auf Abwege zu führen, daß die Interessen jener die Unterdrückung dieser erfordere. Sie liebten über Alles ihre individuelle und genossenschaftliche Selbstständigkeit. Ihre Eigenart behaupteten die germanischen Edeln und Gemeinfreien trotzig und eifersüchtig gegen alle Welt, auch gegen Könige und Priester. Das Recht der individuellen Freiheit auch der Staatsgewalt gegenüber ist vornehmlich durch die Germanen in der Welt eingeführt worden. Daher war der germanische Nationalcharakter vorzüglich darauf

angelegt, auch für die religiösen Beziehungen der Menschen zu Gott und zu den Göttern volle Freiheit zu fordern. In der That achteten die alten Germanen diese Freiheit thatsächlich. Obwohl sie ein religiöses Volk waren, so zwangen sie dennoch Niemanden, an dem öffentlichen Gottesdienste Theil zu nehmen. Der Held verlor nicht an Ansehen bei dem Volke, wenn er im Zorn über das Schicksal auch den Göttern seine Freundschaft kündigte, die ihm nicht nach Gebühr geholfen hatten. Sie wählten zuweilen Männer zu Wahrern und Räthen des Rechts, von denen es bekannt war, daß sie die alte Naturreligion als Fabel verachteten, und sich dem Einen Allvater in dem Bilde der Sonne zuwendeten. Den christlichen Missionaren gewährten sie Freiheit der Lehre und traten ihnen fast nur dann hemmend oder strafend entgegen, wenn dieselben im Eifer sich an ihren heimischen Heiligthümern vergriffen und ihre Ehre oder ihren Glauben beleidigt hatten.

Weßhalb denn schützten sie nicht das Recht der Bekenntnißfreiheit, als ihre Fürsten die Herrschaft in Europa an sich gebracht hatten? Wie kam es, daß sie sich selber während vieler Jahrhunderte dem Joche des Bekenntnißzwanges unterwarfen und ihre Schwerter der Vertilgung jedes andern als des orthodoxen römisch-katholischen Kirchenglaubens weihten?

Einzelne Versuche, die religiöse Freiheit auch innerhalb der christlich gewordenen Welt zu schützen, gab es wohl. Der König Theodorich der Große bekannte offen, daß er die Religion nicht gebieten könne, weil er keine Macht habe, den Glauben zu zwingen. Oft versuchten es germanische Fürsten, zwischen den beiden Glaubensparteien der Arianer und der Katholiken den guten Frieden zu bewahren und oft ermahnten sie die beiderseitigen Bischöfe zur Verträglichkeit. Selbst an dem

katholischen Hofe der fränkischen Könige war man in dogmatischer Hinsicht nichts weniger als ängstlich und unduldsam.

Aber allmählich bekam die ausschließliche Richtung der römischen Hierarchie die Oberhand. Der fromme Eifer für die Reinheit der Kirchenlehre verband sich mit der Herrschsucht der kirchlichen Autoritäten. Die Kreuzzüge, gegen die Muhammedaner im Osten und im Westen erhitzten die religiösen Leidenschaften. Die Weltherrschaft der römischen Päpste duldete keinen Widerspruch und kein Widerstreben mehr der Einzelnen. Die Päpste verlangten von Jedermann unbedingten Gehorsam in religiösen Dingen und forderten von den Kaisern und den Fürsten, daß sie den Irrglauben und den Unglauben mit Feuer und Schwert vertilgen sollten als eine nicht abzulehnende Christenpflicht. Zuerst durch die Gesetze der großen kirchlichen Concilien im Lateran (1179, 1215) wurden in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts die Verfolgung und Ausrottung der Ketzer vorgeschrieben. Die kirchlichen Sendgerichte wurden angewiesen, den Verdächtigen nachzuforschen und ihnen den Proceß zu machen. Die blutige Verfolgung der Waldenser und der Albigenser, welche ein reich gesegnetes Land in eine Wüste verwandelte, eine blühende Cultur vertilgte, den Wohlstand, das Lebensglück einer zahlreichen Bevölkerung zerstörte und eine Menge friedlicher Menschen grausam mordete, das war die practische Anwendung dieser furchtbaren Gesetze. In derselben Zeit, als das Papstthum durch Innocenz III. den Gipfel seiner Macht erstiegen hatte, wurde der christlichen Welt die Knechtschaft eines so harten Glaubenszwangs aufgelegt, wie sie keine frühere Periode der Weltgeschichte gekannt hatte. Das war das Werk, nicht des Staates, sondern voraus der Kirche, deren vormundschaftlicher Autorität der geistig unmündige Germanenstaat folgte. Es ist bezeichnend für das Verhältniß,

daß das kaiserliche Edict wider die Ketzer, durch welches diese mit der vernichtenden Strafe der weltlichen Acht bedroht wurden, wenn sie nicht binnen Jahr und Tag sich von dem Kirchenbanne ledigten, aus der Peterskirche zu Rom und von demselben Tage (22. November 1220) datirt ist, an welchem der jugendliche Hohenstaufe Friedrich II. aus der Hand des Papstes die Kaiserkrone empfing. Man sieht, die Ketzerverfolgung nach dem Begehren der Kirche war einer der Preise, welchen der geistesfreiste aller deutschen Kaiser an das Papstthum zahlen mußte, um die Krone zu erwerben.

Von da an herrscht der Glaubenszwang in der abendländischen Christenheit unbestritten Jahrhunderte lang. Die Gesetze und die Praxis waren unvergleichlich härter, verfolgungssüchtiger, blutdürstiger als in dem byzantinischen Römerreich. Der alt-römische Proceß nöthigte den Kläger, offen aufzutreten und seine Beweise beizubringen. Der Beklagte konnte alle Vertheidigungsmittel frei benutzen. Die weltlichen Richter waren nicht zur Verurtheilung zum voraus geneigt. Verlor der Kläger den Proceß, so wurde er der falschen Anklage wegen bestraft. Wurde der Beklagte der Schuld überwiesen, so wurde er am Vermögen bestraft, er mußte Buße zahlen, er verwirkte Erbschaft und Vermächtnisse, er wurde zuweilen aus der Stadt verbannt, aber nur ausnahmsweise getödtet, wenn er zugleich Unruhen erregt und die Staatsautorität bedroht hatte. Dagegen im Mittelalter wurden von Amts wegen, oft auf geheime Anschwärzungen eines fanatischen Mönchs oder eines boshaften Feindes, die Untersuchungen des geistlichen Gerichts gegen Verdächtige eingeleitet. Die geistlichen Inquisitoren, von der Beichte her gewöhnt, die Schuld zu vermuthen, sammelten die Verdachtsgründe ohne Controle des Verfolgten, und gewährten ihm nur eine höchst ungenügende Vertheidigung. Bald kam

noch die Tortur hinzu, als ein bequemes Mittel, ein Geständniß der Schuld mit unerträglichen Foltern auszupressen. Höchstens die unbedingte Unterwürfigkeit konnte retten. In den meisten Fällen folgte dem Verdachte die Verurtheilung, und der Kirchenbann, der die weltliche Acht mit Rechtsnothwendigkeit nach sich zog, bedeutete nicht bloß Ausstoßung aus der Gemeinschaft der Christen und Entzug der kirchlichen Heilmittel, sondern Verlust alles Vermögens und schmählichen Tod. Die Geächteten waren vogelfrei. Jedermann durfte sie ungestraft mißhandeln und tödten. Aber bald ließ man sie nicht mehr in die Wälder fliehen. Das weltliche Gericht ergriff sie und ließ sie zur Strafe lebendig verbrennen. Der Feuertod kam nun auf als die regelmäßige Strafe für Häresie. Die Ungläubigen, heißt es im Sachsenspiegel, soll man wie die Zauberer und die Giftmischer über der Hürde brennen.

Allerdings wurde mit diesen entsetzlichen Mitteln Ruhe erreicht, die Glaubenseinheit gerettet, die Autorität der Kirche gesichert. Nirgends wagte sich mehr ein ernster Widerspruch offen hervor. Nur im Verborgenen, etwa hinter den schützenden Mauern eines Klosters, wagten es zuweilen gelehrte Mönche, oder in vertrauten Ordenskreisen tapfere Tempelherren, eine ketzerische Meinung zu äußern, oder es spotteten gelegentlich kecke Steinmetzgesellen in höhnischen Steinbildern mitten unter dem reichen Schmuck der Kirche über die geistliche Tyrannei. Von einzelnen geheimen Genossenschaften, wie die Brüder des freien Geistes, wurden noch heterodoxe Glaubenssätze als heiliges Mysterium festgehalten und fortgepflanzt. Für die Welt bedeuteten diese Abweichungen wenig; und wehe dem, der wegen solcher Ausnahmegesinnung dem geistlichen Gerichte verzeigt ward.

Wir kennen die Folgen dieser allmächtigen, unfehlbaren Kirchenautorität. Alles wissenschaftliche Leben ward und

blieb gelähmt und gehemmt. Wenn der philosophische Denker fürchten mußte, seiner Gedanken wegen als Ketzer hingerichtet zu werden, und wer den Naturkräften ihre Geheimnisse ablauschte, in Gefahr war, als Zauberer verklagt zu werden, so lag in dieser Drohung ein wirksames Abschreckungsmittel gegen alles Denken und Forschen überhaupt. Unmöglich konnten so Wissenschaft und Bildung gedeihen, und ihre Früchte blieben der Nation versagt. Der Staat aber ward durch diese Priesterherrschaft entwürdigt und zu bloßen Knechts- und Bütteldiensten erniedrigt. Sogar dem Clerus selbst schlug sein Triumph zum Verderben aus. Gerade weil seine Geistesherrschaft keiner Kritik ausgesetzt war und weder Kämpfe zu bestehen hatte, noch durch neue Arbeiten erfrischt ward, verlor er mit der Uebung auch die Fähigkeit und Lust des geistigen Ringens und versank er in die rohen Genüsse der äußeren Herrschaft, in Ausschweifung und Trägheit. Als die Kirche im fünfzehnten Jahrhundert den Versuch nicht mehr umgehen konnte, die argen Mißbräuche abzustellen und sich selber in Haupt und Gliedern zu reformiren, da zeigte sich's, daß sie dazu die geistige und sittliche Kraft nicht mehr besaß. Dem üppigen Concil zu Constanz glückte es, die Einheit in der Kirchengewalt wieder herzustellen, aber nicht die Reinheit des geistlichen Lebens zu erneuern. Indem es den Reformator der Böhmen, Johannes Huß, dem Tode auf dem Scheiterhaufen überlieferte, bekannte es sich zu dem finstern Verfolgungsgeiste, welcher das Verderben auch der Kirche verschuldet hatte, und gab die Losung zu den Böhmischen Religionskriegen.

Indessen beginnt doch in dem fünfzehnten Jahrhundert wieder der Kampf gegen die kirchliche Allgewalt. Es war die Zeit jener geistigen Wiedergeburt, der Renaissance, welche das Abendland der erneuerten Bekanntschaft mit der antiken

Literatur der alten Hellenen und Römer verdankte. Die Geisteswerke dieser heidnischen Nationen wurden wieder mit Eifer gelesen und es traten nun ganz andere Gedanken und Bilder vor die Seele der Gebildeten, als sie zuvor in den Klosterschulen kennen gelernt hatten. Eine andere Weltansicht eröffnete sich dem erstaunten Blick. Die Philosophie, die Geschichte, die Kunst der Alten hatten der Nachwelt reichste, lange verborgene oder mißachtete Schätze hinterlassen, und diese Schätze wurden nun zugänglich. Ein frischer, jugendlicher Geist, voll menschlicher Erkenntniß und Schönheit, der Geist des classischen Alterthums wehte damals durch Italien und über die Alpen her. Zahlreiche Gelehrte und Künstler wurden von demselben ergriffen. Bis an die Höfe der Fürsten, ja des Papstes selber fand er freien Zutritt. Es schien ihm nicht zu schaden, daß er unzweifelhaft von heidnischer Abkunft war. Die bisher so strenge und ausschließliche Ketzerrichterei ertrug es nun schonend, wenn die Häresie in antikem Gewande erschien. Es konnte nicht ausbleiben: der wieder erwachte classische Geist, der Geist der Renaissance mußte befreiend wirken auf die Denkenden und die Gebildeten. Die Philosophie, die weltliche Wissenschaft und die freiere Kunst kamen wieder zu Ehren. Der Staat wurde sich von Neuem seiner Würde und seiner geistigen Hoheit bewußt. Insbesondere Italien schien von diesem Anstoß aus seine innere Geistesreform zu vollziehen. Die Gelehrten und die Künstler, die Redner und die Dichter arbeiteten heiteren Sinnes daran, und die Städte und die Fürsten wetteiferten in der Gunst, welche sie dem neuen Aufschwung der Cultur zuwendeten. Sogar die Päpste nahmen einen herzlichen Antheil an demselben. Wenn nur die äußeren Formen gewahrt blieben, und die unteren Massen nicht aufgerührt wurden, so konnten nun die gebildeten Classen die geistige Freiheit ohne Gefahr genießen. In Rom

selbst durfte **Rafael** das Reich der „cyprischen Göttin“ ungestraft verherrlichen. Ein Recht aber jener Classen auf Bekenntnißfreiheit freilich wurde nicht zugestanden, sie wurde nur thatsächlich gewährt. Wie unsicher und gefährlich das sei, erfuhren die feiner Gebildeten, als die deutsche Kirchenreform ihre Schatten über die Alpen nach Italien warf. Da verloren sie jene Freiheit wieder, welche nur die Gunst verstattet, nicht das Recht geschützt hatte.

Die große **kirchliche Reformbewegung**, welche im sechzehnten Jahrhundert die deutsche Nation in der Tiefe ihres Gemüthes erfaßte und zum Bruch trieb mit der päpstlichen und bischöflichen Autorität und mit den überlieferten Satzungen der Kirche, war nicht, wie der Humanismus, auf die kleinen Kreise der höher Gebildeten beschränkt, sondern ergriff die Massen und erschütterte den ganzen Bestand der alten Kirche. In ihrem Gewissen hatten die Reformatoren **Luther** und **Melanchthon**, **Zwingli** und **Calvin** den Mahnruf zum Widerstand vernommen wider die Mißbräuche der legitimen Autoritäten. Ihr fleißiges Studium der heiligen Schrift verschaffte ihnen die Waffen, womit sie die Macht der Tradition angriffen. Sie erhoben sich wider den Geistesdruck, den die Hierarchie bisher geübt hatte, sie behaupteten das natürliche Recht der Gewissensfreiheit, der persönlichen Glaubensfreiheit, und vertheidigten es wider das alte geschichtliche Recht des Bekenntnißzwangs. Nicht bloß die Interessen der Partei und die Noth des Moments machten sie zu Vertretern der religiösen Freiheit, ihre innerste Lebenserfahrung und ihre Ueberzeugung bestätigten die Nothwendigkeit, die Gerechtigkeit dieser Forderung. Wir haben, zumal von Luther, prächtige Zeugnisse wider die Unnatur jedes Glaubenszwangs und für die christliche Freiheit, Gott nach seinem Gewissen zu verehren. Eben

weil die Reformatoren unbefriedigt von den kirchlichen Vorschriften und Uebungen sich in ihr eigenes inneres Seelenleben vertieft und von da aus in aufrichtigem, aber schwerem Ringen nach Wahrheit den Weg zu der ewigen Wahrheit gesucht hatten, so hatten sie auch den innersten Kern der persönlichen Gewissens- und Glaubensfreiheit erkannt, und alles Andere war ja nur eine unabweisbare Folge aus diesem Grunde.

Trotzdem ist es ein Irrthum, der Reformation die Einführung des Rechts der Bekenntnißfreiheit zuzuschreiben. Sie hat wohl das Princip dieser Freiheit zum ersten Mal wieder seit mehr als tausend Jahren mit Nachdruck und offen verkündet. Sie hat auch die alte Herrschaft des Glaubenszwangs erschüttert. Hier und da wagten sogar einzelne protestantische Regierungen vorübergehend schüchterne Versuche, den verschiedenen Bekenntnissen zugleich Freiheit zu gewähren, wie zum Beispiel die Stadt Basel 1527 und 1528 auf Antrieb des großen Humanisten Erasmus. Aber sehr bald verleugnete die protestantische Kirche in der Praxis wieder das verherrlichte Princip und fiel in die alten Gewohnheiten zurück. In der Gefahr hatte sie sich auf die Glaubensfreiheit berufen. Im Siege versuchte auch sie es, ihren rechten Glauben nöthigenfalls mit gewaltsamer Staatshülfe den Unterthanen der Länder aufzuzwingen, in denen sie herrschend geworden war. Die Erbsünde des theologischen Uebereifers und der theologischen Rechthaberei erhielt sich auch in der protestantischen Geistlichkeit. Die Häresie hatte wohl ihren Inhalt geändert, — was die eine Kirche als wahren Glauben lehrte, das verdammte die andere Kirche als Häresie, — aber sie hatte nicht aufgehört, als ein strafbares Verbrechen zu gelten. Noch wurde die Glaubenseinheit in jedem Lande als ein unentbehrliches Gut betrachtet, welches der Staat bewahren und schützen müsse. Die, welche

sich nicht der Aenderung unterwerfen wollten, wurden aus dem Lande gejagt. Man kam zu dem absurden Grundsatze, daß der Landesherr die Religion des Landes bestimme. War er Protestant geworden, so mußten die Unterthanen protestantisch werden. War er katholisch, so duldete er keine Protestanten in seinem Gebiete. Wenn gar die Landesherren selber in der Confession wechselten, so sollten die Länder auch diesen Wechsel mitmachen. Man war also noch sehr weit von einer Anerkennung der Bekenntnißfreiheit entfernt.

Allerdings, die Grausamkeit und Härte der frühern Verfolgung war in den protestantischen Ländern gemildert worden, theils weil die geistlichen Gerichte nicht mehr so mächtig waren, theils weil die Reformatoren nur die Strafe der Verbannung aus dem Lande, nicht mehr die Todesstrafe gegen Häretiker für angemessen erklärt hatten. In einzelnen Ausnahmefällen aber griff man auch in protestantischen Staaten wieder zur Todesstrafe, sogar zur Verbrennung der Ketzer. Die schaudervolle Hinrichtung Servets in Genf ist nur das bekannteste, gar nicht das einzige Beispiel eines Verfahrens, welches den katholischen Ketzergerichten nachahmte. Auf Servet lastete keine andere Schuld, als daß er das Dogma der Trinität bestritt, als unvernünftig und unchristlich zugleich. Lediglich weil er eine andere theologische und wissenschaftliche Ansicht hatte von der Natur Gottes und dem Verhältniß des ewigen Vaters zum Sohne, drang der Reformator Calvin auf seine Hinrichtung und fand bei den meisten protestantischen Theologen seiner Zeit unzweideutige Billigung. Das unbefangene Urtheil der Nachwelt muß diese protestantischen Ketzerverfolgungen noch entschiedener mißbilligen als die katholischen, denn die katholischen Ketzerrichter konnten sich doch auf ihr Princip der kirchlichen Autorität und Uniformität berufen. Die Protestanten aber

wurden untreu an ihrem Princip der persönlichen Wahrheit und der Gewissensfreiheit.

Immerhin hatte die Reformation, so weit ihr Einfluß reichte, die ganze Lage geändert. Die absolute Herrschaft des frühern Glaubenszwangs war doch gebrochen, weil seine Durchführung da nicht mehr möglich war, wo katholische und protestantische Völker mit einander verbunden blieben. Man mochte sich noch so sehr wider die Duldsamkeit sträuben, man war genöthigt, Andersgläubige gewähren zu lassen, weil man nicht mehr stark genug war, sie zur Glaubenseinheit zu zwingen. Nicht die Einsicht, die Noth lehrte vorerst eine relative Schonung. Sehr bezeichnend für diesen Umschwung, voraus in Deutschland, ist das Verhältniß der Bamberger Halsgerichtsordnung vom Jahre 1507 zu dem Strafgesetzbuch Kaiser Karls V. von 1532. Bekanntlich hat jenes diesem als Vorbild und Grundlage gedient. In dem Bamberger Strafgesetz nun wird das Verbrechen der Häresie mit der Strafe des Feuertodes bedroht. In der Carolina dagegen ist diese Strafbestimmung weggelassen. Die Erklärung dieses Unterschieds ist in der deutschen Reformbewegung der Zwischenzeit zu finden. Gegen eine ganze große Nation, welche der Häresie beschuldigt wird, läßt sich keine Strafgewalt vollziehen. Man war sich der Ohnmacht der Ketzergerichte bewußt und man war unsicher geworden, wie in Zukunft die Häresie zu erkennen und zu bestrafen sei. Deßhalb vermied man es, sie zu erwähnen.

Eine Zeit lang hoffte noch jede der beiden großen Religionsparteien ganz zu siegen und dann die Glaubenseinheit in Deutschland in ihrem Sinne herzustellen. Sie täuschten sich beide. Selbst der dreißigjährige Krieg, in dem sie sich wechselseitig ruinirten, änderte das Verhältniß nicht. Keine von beiden vermochte die andere zu unterwerfen. Nach all den ver-

geblichen Opfern führte die beiderseitige Entkräftung endlich einen Frieden herbei, in welchem die Parität der beiden Bekenntnisse wechselseitig anerkannt wurde. Vergeblich protestirte der Papst gegen den Westphälischen Frieden von 1648, weil er den irrgläubigen Protestanten gleiche Rechte einräume wie den rechtgläubigen Katholiken. Die Noth zwang auch die erschöpften katholischen Fürsten, den Frieden zu halten und auf den Reichstagen die Gleichberechtigung der protestantischen Stände anzuerkennen. Das deutsche Reich war ein paritätisches Gemeinwesen geworden, wie die schweizerische Eidgenossenschaft ein paritätischer Bund. Im Einzelnen und Kleinen, in den Territorien war noch die Glaubenseinheit durchzusetzen, im Großen und Ganzen mußte die Glaubensspaltung geduldet werden. Damit aber war die Energie des alten Princips des Glaubenszwangs gebrochen. Es war nicht mehr durchführbar. Aber Bekenntnißfreiheit war das nicht. Indem die alte Glaubenseinheit zerrissen und der Glaubenszwang auf einen Widerstand gestoßen war, den er nicht überwältigen konnte, war die Schwäche und Unhaltbarkeit des mittelalterlichen Princips offenbar und ein Hinderniß entfernt worden, welches der Begründung des modernen Princips im Wege stand. Bis zur Anerkennung des letztern war noch ein weiter Weg.

Wieder zeigen sich einzelne Versuche erleuchteter Männer, nicht bloß aus Noth, sondern aus Ueberzeugung den verschiedenen Confessionen Freiheit und gleiches Recht zu gewähren. Eine der merkwürdigsten Erscheinungen der Art ist der Pfalzgraf Carl Ludwig. Kein deutsches Land hatte mehr gelitten unter den wechselvollen Kriegsstürmen des dreißigjährigen Religionskriegs, als die schöne Rheinpfalz. Der Pfalzgraf wollte die Wunden, welche der religiöse Fanatismus und die confessionelle Streitsucht geschlagen hatten, durch die Pflege des confessio-

nellen Friedens und religiöser Duldsamkeit heilen. Er gründete die Concordienkirche in Mannheim, damit sie zugleich den Katholiken, den Lutheranern und den Reformirten diene, und war geneigt, auch den Unitariern in seinem Lande eine gesicherte Stätte zu gewähren. Aber noch war das Volk nicht reif für solche Humanität. Der Eifer der Theologen verhinderte die wohlwollende Absicht. Die verschiedenen deutschen Länder blieben ausschließlich, so weit es nur möglich war.

Unter den romanischen Nationen im Süden Europas hatte die deutsche Reform erst geringe Fortschritte gemacht, als sich da eine heftige Reaction der römischen Hierarchie wider dieselbe erhob. Der Papst Paul IV. erneuerte im Jahr 1559 die alten Ketzergesetze und bedrohte sowohl die Bischöfe als die Fürsten mit der Strafe der Entsetzung, wenn sie sich säumig erwiesen in der Verfolgung der Häresie. Mit blutiger Hand wurde die Kirchenreform in Italien unterdrückt und auch die geistige Freiheit der Humanisten und Künstler wurde nun wieder der kirchlichen Zucht unterworfen. Die Wissenschaft und Kunst, welche in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts in Italien so herrlich aufgeblüht waren, wurden von dem tödtlichen Windhauch des kirchlichen und staatlichen Absolutismus erkältet und starben in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts traurig ab.

Fast noch schlimmer war es in Spanien, wo der kriegerische Glaubenseifer seit den Kämpfen mit den Mauren als nationale und Christentugend zugleich von Alters her geehrt ward. Da hatte Karl V. seinen Haß gegen die Reform, welche auch seine Plane der Weltherrschaft durchkreuzt hatte, mitgenommen in seine klösterliche Abgeschiedenheit, und der finstere Philipp II. war entschlossen, die Pest der Ketzerei in dem weiten Bereiche seiner Herrschaft mit Schwert und Brand

auszutilgen. Er ließ dem Inquisitionstribunal, das überall nach den Verdächtigen um sich griff und wohin es langte den Tod brachte, freie Hand und trieb dasselbe an zu der blutigen Arbeit. Zu Tausenden wurden damals aufrichtige Menschen von dieser sogenannten Justiz hingemordet. Der Zweck des Königs ward wirklich erreicht; in Spanien ward jede kirchliche Reform im Keime erstickt und die katholische Glaubenseinheit unversehrt bewahrt. Aber auch in Spanien wurden die verderblichen Wirkungen solchen Geistesmordes bald fühlbar genug. Die Wissenschaft und die Kunst senkten ihre Häupter, die städtische Bildung ging zurück, der Wohlstand nahm ab. Als Philipp II. den spanischen Thron bestieg, war Spanien der mächtigste Staat Europas. Unter ihm und nach ihm gerieth es in den tiefen Verfall, von dem es sich in unserem Jahrhundert noch nicht erhoben hat. Die nördlichen Niederlande aber sagten sich eben der Glaubensbedrückung wegen für immer los von der spanischen Oberherrschaft und erstritten siegreich ihre evangelische Freiheit. Kaum vermochte die spanische Kriegsmacht sich in Belgien noch eine Weile zu halten. Die erneuerten Siege, welche das mittelalterliche Princip des Glaubenszwangs in Spanien feierte, waren also begleitet und gefolgt von dem Sinken des spanischen Staats und der spanischen Cultur.

Man hat bemerkt, daß das grausamste aller Ketzergerichte, das spanische Inquisitionstribunal, nicht ein geistliches, sondern ein königliches Gericht gewesen sei. Das ist wahr, und der rechtgläubige König, welcher, eifersüchtig auf seine Königsmacht, auch sonst die Autorität der Kirchengewalt in seinem Staate beschränkt hat, kann die Verantwortlichkeit für dieselbe nicht von sich ab und auf die Kirche wälzen. Aber es bleibt nicht minder wahr, daß in diesem Gerichte Geistliche und Mönche, besonders von

dem Dominikanerorden, die entscheidende Stimme führten, daß der Proceßgang den Processen vor geistlichen Gerichten nachgebildet und nur durch die weltlichen Zwangsmittel noch verschärft war, daß immer ein theologisches Gutachten die Grundlage der Verurtheilung bildete.

In manchen europäischen Ländern wogte eine Zeit lang der Kampf der beiden christlichen Hauptparteien, und es schwankte der Sieg zwischen gänzlicher Ausschließung der Andersgläubigen und einer beschränkten Duldung. Wie heftig die Brandung der Leidenschaft im sechzehnten Jahrhundert zuweilen tobte, zumal da, wo sich politische Interessen mit der religiösen Stimmung mischten, das sehen wir in England zur Zeit des Königs Heinrich VIII., der wider die Papisten, und der blutigen Maria, die wider die Anglikaner wüthete, und in Frankreich in der furchtbaren Bartholomäusnacht von Paris, wo die Hugenotten ermordet wurden. Aber in den katholischen Ländern machte während des siebzehnten Jahrhunderts der Glaubenszwang und die Verfolgung der Andersgläubigen wieder Fortschritte. Die Geschichte irrt nicht, wenn sie diese Verirrung hauptsächlich dem stillen Einfluß des Jesuitenordens zur Last legt. Der halb theologische, halb kriegerische Religionseifer dieser „christlichen Miliz“ weist auf ihre Abstammung aus Spanien hin, die gesellschaftliche Gewandtheit und eine gewisse rationelle Bildung auf ihre Schule in Paris, und die weltumspannende Intrigue und Herrschsucht auf ihre Residenz in Rom. Der Jesuitenorden wußte sich der Erziehung voraus der Vornehmen, der Fürstenkinder, im Beichtstuhl und an den Höfen, der einflußreichen Frauen und ihrer schwachen, sündigen Männer zu bemächtigen. In Oesterreich hatte der milde Kaiser Maximilian II. im sechzehnten Jahrhundert auch den Protestanten Duldung gewährt; aber der von den Jesuiten

erzogene und geleitete Ferdinand II. unterdrückte den Protestantismus in Oesterreich und in Böhmen mit Gewalt, und stürzte das deutsche Reich in die Greuel des Religionskrieges. So hatte in Frankreich Heinrich IV. in dem Edict von Nantes 1598 auch den Reformirten Frieden und politische Rechte gewährleistet. Aber Ludwig XIV. widerrief dieses Edict 1685 und ordnete die wilden Verfolgungen wider die französischen Protestanten an, welche das Reich seiner tüchtigsten, gewerbfleißigsten und gebildetsten Bürger beraubten. In Oesterreich und in Frankreich waren, wie zuvor in Spanien, der Rückgang der nationalen Bildung, des Wohlstandes und der Macht des Staats die Folgen dieser Maßregeln.

Günstiger der religiösen Freiheit war die Entwickelung in England. Im sechzehnten und in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts herrschte auch da noch in Glaubenssachen das Princip der Glaubenseinheit. Die bischöfliche National- und Staatskirche war nicht minder ausschließlich, als die frühere katholische Kirche. Das englische Recht, welches in anderen Richtungen die bürgerliche Freiheit mit starken Schutzwehren umgab, war doch in religiöser Hinsicht mißtrauisch und engherzig. Als der König Jakob II. sich für die religiöse Freiheit aussprach, fand er im Parlament keine Unterstützung. Man fürchtete, daß er unter dem Schein der Freiheit die Wiederherstellung der päpstlichen Kirche erstrebe. Die englische Revolution selbst war nicht frei von religiösem Fanatismus. Aber unter König Wilhelm III. wurde doch ein großer Fortschritt auch in der Bekenntnißfreiheit gemacht. Das Toleranzgesetz von 1689 gewährte endlich den protestantischen Dissenters Duldung und politische Rechte. Nur gegen die Katholiken blieb auch England noch lange Zeit unduldsam. Ein schwerer Druck lastete fort auf ihnen.

Das Recht der Bekenntnißfreiheit war also auch nach der Reformation noch nirgends anerkannt. Der mittelalterliche Glaubenszwang war in manchen Ländern ermäßigt und im Princip gebrochen, aber nicht beseitigt. In andern wurde er noch leidenschaftlich geübt. Die Theologen und die Geistlichkeit hatten noch immer in diesen Dingen das entscheidende Wort, und sie waren nirgends Freunde der Bekenntnißfreiheit. Die Juristen und Staatsmänner konnten sich dieser Herrschaft noch nicht völlig entziehen. Das Mittelalter war noch nicht überwunden.

Aber allmählich bereitete sich eine Umstimmung und eine Befreiung der Geister vor. Der Anstoß kam von der weltlichen Wissenschaft und der schönen Literatur. Schon im siebzehnten Jahrhundert findet der Grundsatz der Bekenntnißfreiheit manche geistreiche und tapfere Vertreter. Ich erinnere nur an den edeln Milton, dessen hinreißende Sprache den höchsten Schwung erreicht, wenn er für diese heiligste der Freiheiten kämpft, an Locke, dessen klarer Verstand wie ein frischer Ostwind auch die geistlichen Dünste verjagte, an Pufendorf, der mit schneidender Logik das Recht für unabhängig erklärte von jeder geoffenbarten Religion. Die neue Wissenschaft des Naturrechts war von Anfang an dieser Freiheit günstig gesinnt. Im Jahre 1697 schrieb Thomasius seine berühmte Abhandlung, in welcher er den Beweis führte, daß die Ketzerei ein Irrthum, aber kein Verbrechen sei, und eine andere, worin er den Fürsten das Recht absprach, die Ketzer zu bestrafen. Die Jurisprudenz fing an, sich der theologischen Bevormundung auch in religiösen Dingen zu entziehen.

Noch günstiger war das achtzehnte Jahrhundert, das vielgescholtene aber nothwendige Zeitalter der Aufklärung. Schon in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts unternahm die

französische Literatur einen lebhaften Kampf wider die Herrschaft des Klerus und die kirchliche Autorität. Vor Allen ragte damals Voltaire hervor. Eine gewandte und scharfe Dialektik, welche den Gegner erst in Absurditäten verstrickte und ihn dann mit sicherer Schneide traf, ein beißender Witz und Spott, ein klarer, praktischer Verstand, der rücksichtslose Kritik übte, eine feine Beobachtung der Menschen und ihrer Mängel, verbunden mit einer leichtfertigen Frivolität, welche dem französischen Naturel liebenswürdig vorkam, das waren die gefürchteten Waffen, die er als Meister der Sprache bequem handhabte. Ernster, sittlich strenger und geistig tiefer waren die späteren Schriften unserer deutschen Classiker. Sie kämpften mit all ihrer Kraft für die religiöse und die geistige Freiheit. Wer erinnert sich nicht dankbar an den großen Lessing, mit dem gleichsam eine zweite Geistesreformation für Deutschland beginnt, dessen Streitschriften und dessen Dramen von Geistesfreiheit strahlen! Aber auch die andern Fürsten unserer Literatur, Herder, Göthe und Schiller, haben die Ideen der Humanität und der Gedankenfreiheit in unvergeßlichem, ergreifendem Ausdruck dem Kopf und Herzen der Nation tief eingeprägt. Unserer classischen Literatur und der gleichzeitigen und nachfolgenden deutschen Wissenschaft verdanken wir es zu gutem Theile, wenn die deutsche Nation nunmehr die geistig freiste des Erdballs ist. Der ideale Sieg der Bekenntnißfreiheit war lange zuvor entschieden, bevor die staatliche Gesetzgebung ihn im realen Leben befestigte.

Früher als in dem alten Europa, wo die Erinnerung an das Mittelalter zu mächtig und die Autorität der Kirche zu groß war, konnte der Samen der neuen Idee in dem jungen Erdreich von Amerika feste Wurzeln fassen und ungestört aufgehen, freilich auch da anfangs nur versuchs- und ausnahms-

weise. Die Pilger, welche zuerst nach Neuengland ausgewandert waren, in der Absicht, den englischen Uniformitätsgesetzen in kirchlichen Dingen sich zu entziehen und jenseits des Meeres für ihre puritanische Gottesverehrung eine freie Stätte zu erwerben, hatten doch in ihren neuen Colonien hinwieder ein scharfes Glaubensregiment begründet. Die ersten Gemeinden hatten einen calvinistisch-religiösen Charakter. Das neue Jerusalem sollte gestiftet werden nach den Vorschriften der Bibel. Mit Strenge wurde jede Nichtachtung des göttlichen Gesetzes mit der Verbannung, sogar mit dem Tode bestraft. Wie früher die bischöfliche Kirche des Mutterstaates die Puritaner nicht dulden wollte, so duldeten die puritanischen Colonien keine andere Sekte.

Zum ersten Mal wurde im Jahr 1636 die religiöse Bekenntnißfreiheit als Grundgesetz eines neuen Staates verkündet. Es geschah das von einem reformirten Geistlichen Roger Williams, welcher selber zuvor seine Vaterstadt Salem als religiöser Flüchtling hatte verlassen müssen und nun aus der Wahrheit: „Das Gewissen gehört dem Individuum, nicht dem Staate," die politische Folgerung ableitete, die staatliche Obrigkeit dürfe Niemanden seines Glaubens wegen bedrängen und Niemanden zu einem Bekenntniß zwingen. Es glückte ihm und seinen Genossen für ihre Colonie Providence, welche sich in der Folge mit der Colonie Rhode-Island verband, die königliche Sanction eines Statuts zu erhalten, worin sich folgende Bestimmung fand: „Niemand soll in Zukunft in dieser Colonie wegen verschiedener Meinungen in religiösen Dingen beschwert, bestraft, zur Rechenschaft gezogen werden, sondern Jedermann volle Gewissens- und Urtheilsfreiheit in dieser Hinsicht genießen, vorausgesetzt nur, daß er diese Freiheit nicht zur Beleidigung oder Störung der Freiheit Anderer miß-

brauche.“ Als der König Karl II. im Jahre 1663 das Statut wie eine Sonderbarkeit bestätigte, suchte er sich selber und seine Landsleute mit der Erwartung zu beschwichtigen, daß dieser Ausnahme-Versuch in entferntem Lande für die Uniformität der englischen Nationalkirche nicht gefährlich sei. Die Zeitgenossen schüttelten bedenklich die Köpfe, und meinten, diese Colonie werde den Auswurf aller religiös geordneten Gemeinwesen anziehen und an innerem Widerspruch unfehlbar zu Grunde gehen.

Aber das neue Princip bewährte sich und machte, langsam freilich, weitere Fortschritte. In der Colonie des katholischen Lord Baltimore, Maryland, wurde schon 1649 für Katholiken nnd Protestanten, wenn sie nur Christus und die Dreieinigkeit bekennen, wechselseitige Duldung und gleiches Recht zum Statut erhoben. Aber wer die Trinität leugnete, der wurde noch am Vermögen und Leben bestraft. Freier verfuhr der Quäker William Penn, dessen Verfassung für Pennsylvanien von 1682 das Grundrecht der religiösen Freiheit so weit faßte, daß nicht bloß alle christlichen Sekten, sondern ebenso die jüdische Religion und der Islam darin Raum fanden. Aber auch Penn hielt das Bekenntniß des Glaubens an Einen ewigen Gott, den allmächtigen Schöpfer und Erhalter der Welt, noch für politisch nothwendig.

Die meisten nordamerikanischen Staaten verharrten aber noch mehr als ein Jahrhundert lang in der alten engen und ausschließlichen Rechtsansicht, welche die römische Kirche im Mittelalter ausgebildet und die protestantische Kirche noch nicht überwunden hatte. Erst in dem neuen Bundesstaate und im Jahre 1791 wurde das neue Princip zu einem Grundgesetze der Vereinigten Staaten erhoben. Es war eines der ersten Werke des neuen Congresses von 1789, während der

Präsidentschaft Washingtons, nun zu einem allgemeinen nordamerikanischen Recht zu erheben, was zuvor nur als Ausnahmerecht in wenigen Staaten bestanden hatte. Der Congreß beschränkte sich selber, indem er den Verfassungsartikel vorschlug und zur Annahme brachte: „Der Congreß soll nie ein Gesetz geben, wodurch eine Religion zur herrschenden erklärt, oder die freie Ausübung einer andern verboten würde." Seither ist in Nordamerika die Sonderung von Religion und Recht und von Staat und Kirche bis zur völligen Trennung ausgebildet und erweitert worden. Man mag das gutheißen oder darin eine Ueberspannung des Unterschiedes sehen, man mag zweifeln, ob die amerikanische Auffassung der Kirchen als bloßer Privatgesellschaften richtig und zweckmäßig sei, aber immerhin wird man anerkennen müssen, daß zuerst in Amerika die religiöse Freiheit als bürgerliches Recht die vollste Geltung und Anwendung erreicht hat, und daß für dieses Vorbild das alte Europa seinen überseeischen Söhnen zu Dank verpflichtet ist.

Auch in Europa besserten sich allmählich, während des achtzehnten und im neunzehnten Jahrhundert, die Rechtszustände, etwas früher in den protestantischen, später in den katholischen Ländern.

Vor den übrigen deutschen Fürsten zeichneten sich die preußischen Könige aus, obwohl auch in Berlin zu Zeiten wieder Rückschläge eintraten. Schon der große Kurfürst hatte die religiöse Freiheit begünstigt. Die Lehre des Thomasius, der selber in Preußen Schutz gefunden hatte gegen die Verfolgung der sächsischen Theologen, von dem Rechte der Fürsten in Religionssachen (1724), fand an dem brandenburgischen Hofe Billigung. Die Ketzerprocesse wurden eingestellt und die Häresie wurde aus der Liste der strafbaren Vergehen gestrichen. Friedrich der Große sprach in seiner genialen Weise das Wort

aus: „In meinen Staaten mag Jeder nach seiner Façon selig werden," und sein Wort ward zum Gesetz. Das preußische Landrecht (1791) schützte die Glaubens-, Gewissens- und Cultusfreiheit in ihren rechtlichen Folgen in viel weiterem Umfange, als es damals noch in irgend einem europäischen Lande erhört war. Das preußische Gesetz ist zur Magna Charta der Bekenntnißfreiheit für die deutsche Nation geworden.

Auch Kaiser Franz Joseph II. folgte der freieren Strömung des Jahrhunderts und dem Beispiele Friedrichs des Großen. Er erließ im Jahre 1781 sein Toleranzedict. Aber schon er selber bedrohte die, welche sich als Deisten bekannten, mit der Prügelstrafe, und bald wieder gelang es dem Einfluß der katholischen Geistlichkeit, das ganze Toleranzsystem zu beseitigen.

Auch England machte gegen Ende des vorigen Jahrhunderts einen Fortschritt in der Duldsamkeit. Eine Parlamentsacte von 1788 gewährte endlich den Katholiken dieselbe Toleranz, welche schon ein Jahrhundert früher die Dissenters erhalten hatten. Da unternahm es die französische Nation, den Staat und die ganze Gesellschaft auf der neuen Grundlage des natürlichen Menschenrechts neu aufzubauen. Schon die erste Nationalversammlung zu Paris nahm in die Erklärung der Menschenrechte (Sept. 1791) das Verbot auf, Jemanden wegen seiner religiösen Meinungen zu beunruhigen, so lange er nicht die staatliche Rechtsordnung verletze.

Die revolutionären Leidenschaften freilich achteten das humane Princip nicht, welches die Repräsentanten des französischen Volks als gerecht und heilig zuvor verkündet hatten. Wieder trat eine heftige Verfolgung ein, dießmal gegen die verhaßte Geistlichkeit. Die katholischen Kirchen wurden geschlossen, die Priester verjagt, das Christenthum als eine staatsfeindliche Religion untersagt. Es ward wie eine halbe Umkehr aus dem religionslosen

Zustand der Revolution empfunden, als Robespierre dem „höchsten Wesen" wieder ein Fest widmete. Aber als die Wuth ausgetobt hatte und die Nation wieder zur Besinnung kam, hielt sie den einmal erkannten Grundsatz der Bekenntnißfreiheit fest als eine Grundsäule bürgerlicher Freiheit.

Im neunzehnten Jahrhundert endlich wurde das moderne Rechtsprincip nach und nach in den meisten europäischen Ländern in den neuen Verfassungen, besonders seit 1848, anerkannt und in den Gesetzen geschützt. Immer entschiedener wurde sein Sieg. Wie eine leuchtende Sonne stieg es an dem Horizonte der civilisirten Menschheit auf und verbreitete Licht, Leben und Freiheit. Vergeblich protestirte der heilige Stuhl gegen den revolutionären Wahnsinn, der die Fürsten und Völker ergriffen habe. Die Welt hatte die Wahrheit der Idee erkannt und ihre reichen Segnungen erfahren. Mögen auch ein paar katholische Staaten und sogar ein nordisch-protestantischer, ausnahmsweise noch den mittelalterlichen Bekenntnißzwang im Princip festhalten, in der Praxis haben auch sie einige Mäßigung lernen müssen. Das Recht der modernen Bekenntnißfreiheit ist dennoch zu einem Gemeingut der civilisirten Menschheit geworden, und diese ist entschlossen, dieses theure Gut, dessen sie so lange schmerzlich entbehrt hatte, und das sie mit so großen Opfern und Anstrengungen endlich errungen hat, wider alle Angriffe zu bewahren und zu pflegen. Die weltliche Wissenschaft hat es begriffen, der moderne Staat hat es mit den Schutzwehren des Rechts ausgestattet. Diesen beiden vornehmlich liegt die Pflicht ob, zu wachen, daß es nicht wieder in Gefahr komme.

Als wichtigste Anwendungen des Rechts der Bekenntnißfreiheit sind am Schluß dieses rechtsgeschichtlichen Ueberblicks folgende Sätze hervorzuheben:

1) Die Häresie mag ein Irrthum, sie kann kein Verbrechen sein.
2) Jedermann hat das Recht, seinen religiösen Glauben und seine Ueberzeugung in religiösen Dingen auszusprechen.
3) Jeder ist berechtigt, Gott nach seinem Gewissen zu verehren, wenn er nur die Staatsordnung und die bürgerliche Rechtsordnung nicht verletzt.
4) Niemand darf zu einem religiösen Bekenntniß gezwungen werden, dem seine Gesinnung widerspricht.
5) Jedem steht die Wahl einer Kirche oder Religionsgesellschaft allezeit frei, daher ist der Uebertritt von einer Confession zu einer andern straflos.
6) Weder die kirchliche Erziehung noch die Kirchenzucht über die Kirchengenossen widerspricht der Bekenntnißfreiheit, aber der äußere Zwang eines selbstständigen Menschen zur Theilnahme an gottesdienstlichen Handlungen wider sein Gewissen ist unerlaubt.
7) Sowohl das bürgerliche Privatrecht als das politische Staatsrecht sind wesentlich unabhängig zu stellen von einem bestimmten religiösen Bekenntniß.

Noch wird es viele Kämpfe geben und manche weitere Anstrengung erfordern, bis das Princip auch in seinen Consequenzen durchgeführt, bis es vollständig in die Sitten der Familien und der Gesellschaft übergegangen sein wird.

Aber heute schon läßt sich mit Zuversicht sagen: Wie der Bekenntnißzwang das geistige Leben des Mittelalters beherrscht und gedrückt hat, so wird das Recht der Bekenntnißfreiheit die geistige Entwicklung der Menschheit in dem modernen Weltalter schützen und allmählich im Lauf der kommenden Jahrhunderte seine wohlthätige Wirkung immer reicher entfalten.


1901
26 FEB
